

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Kinder- und Jugendhilfe fällt in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Verordnung stützt sich auf § 20 Abs. 8 des Bgld. KJHG. Die Landesregierung hat gemäß § 20 Abs. 8 Bgld. KJHG die Mindestanforderungen hinsichtlich räumlicher, personeller, ausstattungsmaßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen innerhalb der Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durch Verordnung festzulegen. Um den aktuellen fachlichen Standards im sozialpädagogischen, sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Bereich zu entsprechen und dadurch eine höherwertige pädagogische Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen sicherzustellen, besteht Anpassungs- und Verbesserungsbedarf insbesondere in nachstehenden Punkten:

- Qualifizierungsanpassungen des Betreuungspersonals in sozialpädagogischen, sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Einrichtungen;
- Erhöhung der Gruppengrößen in stationären Einrichtungen im Burgenland;
- Anhebung des Personalschlüssels;
- Ausgestaltung für eine lückenlose Dokumentation zum Nachweis der individuellen und bedürfnisorientierten Betreuung;
- Letztlich ergeben sich die Änderungen der Verordnung auch auf Grund entsprechender Anregungen und praxisrelevanten Problematiken der Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreibern.

Die Grundlagen zur Erstellung der Verordnung gründen sich unter anderem in den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, dem aktuellen Qualitätsstandard der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Österreichs sowie in anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

### **Ziel:**

Die Änderungen der Verordnung dient der verbindlichen Regelung und Aktualisierung der Bestimmungen zum Betrieb sowie der Optimierung der Betreuungsqualität entsprechend den aktuellen fachlichen Standards in stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Ebenso dient sie der Erarbeitung von Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der Bildung von qualitativen Mindeststandards für sozialpädagogische Abläufe.

### **Inhalt:**

Um den oben dargestellten Problempunkten Rechnung zu tragen, sind legislative Regelungen in folgenden Punkten notwendig:

- Begriffsdefinitionen;
- Gesundheitsversorgung;
- Personelle Voraussetzungen, insbesondere Ausstattung, Qualifikation und Fortbildung;
- Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel;
- Dokumentation und Meldepflichten;
- Raum- und Ausstattungsbedarf.

### **Lösung:**

Normierung der gemäß § 20 Abs. 8 Bgld. KJHG geforderten Mindestanforderungen für den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen in Form einer Verordnung.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine höhere Qualität in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich auch mit höheren Kosten für das Land Burgenland verbunden. Auf Grund der Erhöhung der Gruppengrößen und der Änderung des Betreuungsschlüssels Sicherung des Kindeswohls ist mit einer Erhöhung sowie Vereinheitlichung der Tagsätze zu rechnen. Die Mehrkosten werden durch ein Tagsatzsystem der zu

betreuenden Personen festgelegt. Mit der Tagsatzvereinbarung ist der Obsorge-Teilbereich Pflege und Erziehung abzudecken.

**Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die legislativen Regelungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil:

Die Änderungen der Verordnung dienen der Anpassung der Betreuungsqualität hinsichtlich der Neustrukturierung der Personalverfügbarkeit in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen im Burgenland. Neben der Regelung der personellen Ausstattung im Sinne einer Umstrukturierung der Ausbildungsgruppen und Qualitätsstandards, die Etablierung eines erforderlichen Betreuungsschlüssels sowie die Erhöhung der Gruppengrößen wird auch die Ausstattung mit räumlichen, organisatorischen und fachlichen Ressourcen berücksichtigt. Mit der vorliegenden Novelle soll eine Regelung zur Qualitätssicherung und zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention geschaffen werden. Durch pädagogische Qualitätsstandards wird erläutert, welche Haltungen in den burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu verfolgen sind. Die Bestimmungen umfassen sozialpädagogische Tätigkeiten, die die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach einem schützenden Rahmen, Geborgenheit sowie an Mitsprache und individueller Mitgestaltung sicherstellen.

### Besonderer Teil:

#### Zu § 2 Z 10:

Unter einer Bedarfseinrichtung ist beispielweise die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu verstehen, welche auf Grund intellektueller oder körperlicher Beeinträchtigungen besondere Qualitätsstandards erfordern. In einer Bedarfseinrichtung richtet sich die zu erbringende Leistung nach dem konkreten Betreuungsbedarf für die im Konzept festgelegte Zielgruppe.

#### Zu § 2 Z 12:

Hier wird die Begriffsdefinition eines „Vollzeitäquivalente“ neu ausgestaltet und an die sich ändernden Bestimmungen des geltenden Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich angepasst.

#### Zu § 8 Abs. 3:

Grundsätzlich stellen ärztliche Behandlungen (inkl. entsprechender Medikamentenverabreichung) einen Eingriff in die körperliche Integrität eines Patienten dar, weshalb der Patient in eine allfällige Behandlung einwilligen muss.

Bei dieser Einwilligung kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten an, welche üblicherweise ab dem 14. Lebensjahr vorliegt. Ungeachtet dessen sollte das Betreuungspersonal, aber insbesondere auch der Arzt oder die Ärztin in der jeweils konkreten Situation prüfen, ob der Jugendliche oder junge Erwachsene einwilligungsfähig ist bzw. ob die Eltern zu informieren sind.

In Krisenzentren ist eine rasche ärztliche Abklärung nach einer Aufnahme meist unabdingbar und für das weitere Vorgehen äußerst wichtig. Aus diesem Grund wurden explizit Krisenzentren in Abs. 3 mitaufgenommen.

#### Zu § 10 Abs. 1:

Grundsätzlich besteht das Betreuungspersonal aus den Fachkräften, die für die Pflege und Erziehung der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zuständig sind.

Zum Betreuungspersonal zählt auch die stellvertretende pädagogische Leitung, sofern diese in der Betreuung tätig ist. Ebenso kann die pädagogische Leitung bis zu einem Ausmaß von 0,5 VZÄ als Betreuungspersonal gewertet werden, wenn sie tatsächlich in diesem Ausmaß in der Betreuung tätig ist.

#### Zu § 11 Abs. 1 Z 1 lit. b:

Zur Ausbildungsgruppe 1 werden durch die Änderungen der Verordnung auch Personen gezählt, welche die positive Absolvierung einer zumindest dreijährigen tertiären oder zumindest mit 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung im Bereich der Bildungswissenschaft nachweisen können. Diese Ausbildung erfuhr vor einigen Jahren eine Namensänderung von ihrer ursprünglichen Bezeichnung „Pädagogik“.

#### Zu § 11 Abs. 1 Z 1 lit. c:

Zudem werden in lit. c Personen neu mitaufgenommen, die die positive Absolvierung einer Ausbildung als Diplomsozialbetreuerinnen oder Diplomsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen können.

#### **Zu § 11 Abs. 1 Z 1 lit. d:**

Abschließend wird in lit. d ein Lehrgang mit einem Ausbildungsschwerpunkt im Bereich der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Dieser bedarf jedenfalls einer vorherigen Prüfung der Landesregierung, um einen entsprechenden Qualitätsstandard zu gewährleisten.

#### **Zu § 11 Abs. 1 Z 2:**

Ausbildungsgruppe 2 erfährt eine Erweiterung der Personengruppen, welche als Betreuungspersonal tätig werden dürfen. lit. a bis lit. d nennt Personen, welche die positive Absolvierung

- als Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen,
- als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen,
- als Volksschullehrerin oder Volksschullehrer oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen sowie

Zudem ist auszuführen, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit aller anderer Ausbildungen von der Landesregierung individuell nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen umfassend geprüft wird. Die Einschätzung der persönlichen Eignung obliegt der jeweiligen pädagogischen Leitung.

Die Adaptierungen gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 sind notwendig, um den aktuellen fachlichen Standards im sozialpädagogischen, -therapeutischen und -psychiatrischen Bereich zu entsprechen und gleichzeitig den akuten Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit entgegenzuwirken. Aus diesem Grund bedarf es Anpassungs- und Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Ausbildungsgruppen. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass die pädagogische Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen ausnahmslos auf höchstem Niveau sichergestellt werden kann.

Die Erweiterung der § 11 Abs. 1 Z 1 lit. b und lit. c wurden geschaffen, um die langfristige Aufrechterhaltung der Personalanforderungen zu ermöglichen.

#### **Zu § 11 Abs. 3**

Für alle Personen der Ausbildungsgruppe 2 gilt, dass Ausbildungsinhalte für die in Abs. 3 vorgeschriebenen Fortbildungen nach vorheriger fachlicher Prüfung der Landesregierung anrechenbar sind, wenn diese in den letzten drei Jahren erfolgreich absolviert wurden.

#### **Zu § 11 Abs. 4:**

Die Voraussetzungen des Abs. 4 beziehen sich ausschließlich auf neu anzustellende pädagogische Leitungen.

Zudem entfällt in Abs. 4 der Begriff der stellvertretenden pädagogischen Leitung.

#### **Zu § 11 Abs. 8:**

In Abs. 8 werden nunmehr auch Krisenzentren explizit genannt.

#### **Zu § 11 Abs. 9:**

Zumindest 75% des Betreuungspersonals in Krisenzentren hat Ausbildungen und Qualifikationen der Ausbildungsgruppe 1 gemäß Abs. 1 Z 1 aufzuweisen. Dies soll eine bestmögliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Krisenzentren gewährleisten und zudem den aktuell herrschenden Fachkräftemangel berücksichtigen.

Die nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung bezieht sich im Speziellen auf Erfahrungen im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Zu § 11 Abs. 10:**

Die Personalzusammensetzung hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation hat sich nach der zu betreuenden Zielgruppe zu richten. Beispielsweise kann für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zusätzlich Pflegepersonal benötigt werden.

#### **Zu § 12 Abs. 2 Z 1:**

Gemäß Abs. 2 Z 1 hat das Betreuungspersonal nunmehr alle vier Jahre die positive Absolvierung eines Auffrischkurses in Erster Hilfe im Ausmaß von acht Stunden nachzuweisen. Diese Änderung soll der bestmöglichen Gewährleistung des Kindeswohls in krankheitsbedingten Notfällen, wo aktuelle und trainierte Kenntnisse der Ersten Hilfe unabdingbar sind, dienen.

**Zu § 13 Abs. 1:**

Eine aktualisierte Aufschlüsselung der Mindestanzahl an Vollzeitäquivalenten wurde ausgearbeitet und beschreibt das Verhältnis zwischen der Wohnform und dem Betreuungsschlüssel Vollzeitäquivalente (VZÄ): betreute Personen.

**Zu § 13 Abs. 2:**

Damit die Betreuung sowie die Pflege und Erziehung aller Kinder zu jedem Zeitpunkt ausreichend gewährleistet werden kann, darf die Mindestanzahl des Betreuungspersonals von 5,5 VZÄ nicht unterschritten werden.

**Zu § 13 Abs. 4:**

Zur fachgemäßen Betreuung in Krisenzentren sind für die Betreuung neun Vollzeitäquivalente und zusätzlich ein Vollzeitäquivalent mit Ausbildung in klinischer Psychologie einzustellen.

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Betreuungsintensität in bedarfsdeckenden Wohnformen ist individuell dem Betreuungskonzept entsprechend festzulegen und wird im Zuge des Eignungsfeststellungsverfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben.

**Zu § 13 Abs. 6:**

Auf Grund der geringen Anzahl an zu betreuenden Personen verringert sich das vorgegebene Ausmaß der pädagogischen Leitung in Bedarfseinrichtungen analog zu Mutter-Kind Einrichtungen auf 0,25 VZÄ.

**Zu § 13 Abs. 7:**

Abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Personen in Bedarfseinrichtungen ist das vorgegebene Ausmaß an Eltern- und Biographiearbeit individuell festzulegen.

**§ 13 Abs. 11:**

Unter Rufbereitschaft ist hier sowohl die telefonische Erreichbarkeit als auch das tatsächliche Handeln und die Unterstützung in Krisensituationen zu verstehen. Diese ist von der pädagogischen Leitung oder ihrer Stellvertretung jederzeit sicherzustellen. Dies bedeutet, dass das gesamte Betreuungspersonal die Rufbereitschaft durchführen kann.

Sollte die pädagogische Leitung und die stellvertretende pädagogische Leitung aus nicht vorhersehbaren Gründen (zB Krankheit) zeitgleich die Rufbereitschaft nicht erfüllen können, ist für einen adäquaten Ersatz zur Einhaltung zu sorgen.

**Zu § 14 Abs. 7:**

Partizipation im Sinne der UN-KRK ist mehr, als das bloße Recht angehört zu werden. Es ist eine Grundhaltung, die in allen Bereichen der Vollen Erziehung gelebt werden muss. Partizipation kann nur dann funktionieren, wenn die Kinder und Jugendlichen ernst genommen und in sie betreffende Angelegenheiten ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend eingebunden werden. Diese Einbindung der Kinder und Jugendlichen kann zB durch sog. Kinderteams/Kinderparlamente, Beschwerdekästen oder durch Teilnahme an Fallbesprechungen erfolgen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die betreuten Personen (auch anonym, siehe Beschwerdekasten) in die sie betreffenden Maßnahmen der Einrichtung eingebunden werden und schriftliche Aufzeichnungen über diese geführt werden. Die schriftliche Aufzeichnung soll der Transparenz und der jederzeitigen Nachvollziehbarkeit der Handlungen und Vorkommnisse dienen.

**Zu § 15 Abs. 1:**

Die Neuregelung der Gruppengröße hat eine Erhöhung der Anzahl an stationär zu betreuenden Personen pro Einrichtung zum Inhalt.

**Zu § 15 Abs. 2:**

Eine weitere Neuregelung erfahren Mutter-Kind-Einrichtungen, welche bis zu maximal fünf Familien pro Standort betreuen dürfen.

**Zu § 15 Abs. 3:**

Die Anzahl der zu betreuenden Personen richtet sich nach dem jeweiligen Konzept der bedarfsdeckenden Wohnform und kann sowohl eine Individualbetreuung als auch eine Betreuung bis zu drei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umfassen.

**Zu § 15 Abs. 4:**

Ein Antrag der Überschreitung der bewilligten maximalen Betreuungsplätze hat seitens der Einrichtung an die Landesregierung zu erfolgen und bedarf zudem eine fachliche Stellungnahme der zuständigen

Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Der Antrag samt Stellungnahme ist seitens der Landesregierung auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Bewilligung der Überschreitung ist mit Bescheid durch die Landesregierung festzustellen.

**Zu § 17 Abs. 1:**

Abs. 1 beschreibt die Verpflichtung des Betreuungspersonals jeder Einrichtung täglich über den Tagesablauf jedes Kindes eine lückenlose schriftliche Dokumentation zu führen. Das bedeutet, dass von jedem zu betreuendem Kind eine Tagesdokumentation inkl. möglicher Vorfallsbeschreibungen bzw. Vorfallsmeldungen oder anderen Vorkommnissen, die am Tag geschehen sind, vorzuliegen hat.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 6:**

Es erfolgte eine Anpassung der Beschreibung des Nachtdienstzimmers, welche dahingehend zu verstehen ist, dass das Betreuungspersonal über ein Nachtdienstzimmer sowie über eine eigene Dusche, ein eigenes Waschbecken und eine eigene Toilette verfügen soll.

Der Nassraum (Dusche, Waschbecken, Toilette) soll strikt von den Nassräumen der zu betreuenden Kinder getrennt sein und ausschließlich von den Betreuungspersonen verwendet werden.

**Zu § 19 Abs. 5:**

Eine Einfachbelegung mit Vollendung des zwölften Lebensjahres der betreuten Person ist anzustreben.

Eine Zweifachbelegung über die Vollendung des zwölften Lebensjahres hinaus ist in fachlich begründbaren Einzelfällen, an den Bedürfnissen des Kindes bzw. Jugendlichen orientiert und unter dessen Einbeziehung möglich.

**Zu § 19 Abs. 10:**

Die räumliche Ausstattung der Wohneinheit ist in Bedarfseinrichtungen an den tatsächlichen Bedarf laut Konzept anzupassen. Hierbei sind beispielsweise barrierefreie Räumlichkeiten für körperliche Beeinträchtigungen anzubieten.

**Zu § 20 Abs. 7:**

Abs. 7 wurde dahingehend geändert, dass Reinigungsmittel sicher aufbewahrt werden müssen, jedoch ein altersadäquates Heranführen an gemeinsame Aufgaben im Haushalt gewährt werden soll und daher die Reinigungsmittel auch bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

**Zu § 22:**

Pädagogische Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mit der pädagogischen Leitung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung betraut waren, dürfen diese Funktion weiterhin ausüben, auch wenn sie nicht über die erforderliche fachliche Befähigung zur Leitung der Einrichtung nach § 11 Abs. 4 verfügen.

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 beziehen sich ausschließlich auf neu anzustellende pädagogische Leitungen.

Für § 13 ist eine Übergangsfrist festzulegen, da eine Adaptierung des Mindestpersonals und des Betreuungsschlüssels langfristige Umstrukturierungen und einer genauen Planung seitens der Einrichtungen bedarf, damit ein ordentlicher Betrieb gewährleistet werden kann.

Auch für § 15 gelten die Übergangsbestimmungen, da für die Veränderung der Gruppengröße eine langfristige Planung und Organisation der Einrichtungen notwendig ist, da ansonsten kurzfristige Beendigungen der einzelnen Maßnahmen nötig sind und diese Vorgehensweise dem Kindeswohl widersprechen würde.

Bisher war in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass bewilligte Einrichtungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung LGBl. Nr. 65/2019 den Bestimmungen der §§ 13 und 15 zu entsprechen haben, sodass die nunmehr festgesetzte Frist für die Umsetzung von einem Jahr ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung jedenfalls ausreichend erscheint.